

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                               |                   |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|
| <b>33. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1980 | <b>Nummer 126</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                             | Seite |
|----------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20314          | 14. 11. 1980 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 10. September 1980 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 . . . . . | 2838  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum                                                     | Seite |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| <b>Justizminister</b>                                     |       |
| Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln . . . . . | 2852  |

20314

## I.

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 10. September 1980  
zum Tarifvertrag  
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II  
vom 11. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4220 - 1.2 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.32.03 - 1/80 -  
v. 14. 11. 1980

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 (SMBI. NW. 20314) bekannt-gegebene Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 10. September 1980  
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis  
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder  
(MTL II)**

## Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

## und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages  
über das Lohngruppenverzeichnis**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

## I.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 1 wird der folgende Unterabsatz 2 eingefügt:  
Arbeiter, die in den Lohngruppen V bis IX nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe V Nr. 1 bzw. nach Lohngruppe VI Nr. 1.
2. In Nr. 3 werden die Worte „15 Mio kcal/h“ durch die Worte „62,802 Mio kJ/h (15 Mio kcal/h)“ ersetzt.
3. In Nr. 4 werden nach dem Datum „25. August 1936“ die Worte „bzw. nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter vom 7. November 1967“ eingefügt.
4. In Nr. 5 Buchst. A Satz 2 wird das Wort „derer“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
5. Nr. 5 Buchst. B Unterabs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Länge der Unterbrechungszeit bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II, bei Unterbrechungen im Sinne der Nr. 15 SR 2 b MTL II, der Nr. 8 SR 2 d Bay MTL II, der Nr. 9 SR 2 d BaWü

MTL II und der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern sowie bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz.

6. Nr. 5 Buchst. B Unterabs. 2 Buchst. f erhält die folgende Fassung:

f) eines Sonderurlaubs nach § 54 a MTL II, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat,

7. In Nr. 6 werden nach den Worten „von Wasserfahrzeugen“ die Worte „der Hafenverwaltungen und“ eingefügt.

8. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Arbeitsanleitung“ die Worte „und Beaufsichtigung“ eingefügt.

b) In der Lohngruppe II werden der Nummer 2.6 die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht“ angefügt.

c) Die Lohngruppe III wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach der Nummer 3.9 wird die folgende Nummer 3.10 eingefügt:

3.10 Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

2. Die bisherigen Nummern 3.10 und 3.11 werden Nummern 3.11 und 3.12.

d) Die Lohngruppe IV wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nummer 4.10 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht“ angefügt.

2. Die Nummer 4.11 erhält die folgende Fassung:

## 4.11 Pförtner

a) an verkehrsreichen Eingängen oder

b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,

soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

3. Den Nummern 4.12, 4.13 und 18.4.3 werden jeweils die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht“ angefügt.

4. In der Nummer 23.2.1 wird das Wort „Wertzeichen“ durch das Wort „Münzen“ ersetzt.

5. In Abschnitt „24. In der Polizeiverwaltung“ erhält der Unterabschnitt „Beispiel zu 1.“ die folgende Fassung:

## Beispiele zu 1.:

24.1.1 Hundepfleger

24.1.2 Pferdepfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

6. Den Nummern 26.4.1 und 29.4.1 werden jeweils die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht“ angefügt.

7. In Abschnitt „30. Im Wasserbau“ werden der Überschrift des Unterabschnitts „In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ die Worte „und im Hafen Mannheim“ angefügt.

8. Der Abschnitt „60. Im Städtischen Schlacht- und Viehhof“ wird gestrichen.

9. Der Nummer 71.4.1 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht“ angefügt.

e) Die Lohngruppe V wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nummer 4.8 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht“ angefügt.

2. Die Nummer 4.13 erhält die folgende Fassung:

4.13 Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als An-

- leger beim Druck mehrfarbiger Landkarten, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
3. In der Nummer 4.20 werden jeweils die Worte „500 000 kcal/h“ durch die Worte „2,093 Mio kJ/h (500 000 kcal/h)“ und jeweils die Worte „350 000 kcal/h“ durch die Worte „1,465 Mio kJ/h (350 000 kcal/h)“ ersetzt.
  4. Die Nummer 4.24 erhält die folgende Fassung:
    - 4.24 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
  5. Die Nummern 4.27 bis 4.33 werden durch die folgenden Nummern 4.27 bis 4.37 ersetzt:
    - 4.27 Lichtpauser mit Abschlußprüfung in dem früheren Anlernberuf Lichtpauser, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
    - 4.28 Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
    - 4.29 Pförtner
      - a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten\*) beschäftigt werden oder
      - b) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß

\*) Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.
    - 4.30 Pförtner
      - a) an verkehrsreichen Eingängen oder
      - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst

nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
    - 4.31 Sektionsgehilfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
    - 4.32 Sportplatzarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
    - 4.33 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
    - 4.34 Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
    - 4.35 Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
    - 4.36 Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
    - 4.37 Wagenpfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  6. Nach der Nummer 18.4.2 wird die folgende Nummer 18.4.3 eingefügt:
    - 18.4.3 Arbeiter an Verbrennungsöfen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  7. Die bisherigen Nummern 18.4.3 und 18.4.4 werden Nummern 18.4.4 und 18.4.5.
  8. In der Nummer 23.4.1 wird das Wort „Wertzeichen“ durch das Wort „Münzen“ ersetzt.
  9. Die Nummern 23.4.2 und 23.4.3 erhalten die folgende Fassung:
    - 23.4.2 Münzarbeiter, mit Ausnahme der Präger, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
    - 23.4.3 Präger von Spiegelglanzmünzen und Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
  10. In den Nummern 24.4.2 und 24.4.4 werden jeweils die Worte „zu pflegen haben\*)“ durch die Worte „pflegen\*), soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht“ ersetzt.
  11. Die Nummer 26.4.3 wird gestrichen.
  12. Die Nummer 28.4.1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 28.4.2 und 28.4.3 werden Nummern 28.4.1 und 28.4.2.
  13. In Abschnitt „30. Im Wasserbau“ werden der Überschrift des Unterabschnitts „In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ die Worte „und im Hafen Mannheim“ angefügt.
  14. Die Nummer 30.4.1 erhält die folgende Fassung:
    - 30.4.1 Bauhof-, Schirrhof-, Tonnenhof-, Werft- und Werkstattarbeiter der Lohngruppe IV Nr. 30.4.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  15. Die Nummern 51.4.1, 51.4.2 und 51.4.3 werden gestrichen; die bisherige Nummer 51.4.4 wird Nummer 51.4.1.
  16. Der Abschnitt „60. Im Städtischen Schlacht- und Viehhof“ erhält die folgende Fassung:
    60. Beim Staatlichen Fleischbeschauamt
    - Zu 4.:
    - 60.4.1 Stempler
  17. Der Abschnitt „70. In Häfen“ wird gestrichen.
  18. In Abschnitt „71. In den Moorkultivierungsbetrieben“ Unterabschn. „Zu 4.“ wird nach der Überschrift des Unterabschnitts die folgende Nummer 71.4.1 eingefügt:
    - 71.4.1 Arbeiter als Anweiser im Gefangeneneinsatz nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  19. Die bisherigen Nummern 71.4.1 bis 71.4.10 werden Nummern 71.4.2 bis 71.4.11.
  20. Der neuen Nummer 71.4.8 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht“ angefügt.
  21. Die neue Nummer 71.4.11 erhält die folgende Fassung:
    - 71.4.11 Wasserwerkswärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
  - f) Die Lohngruppe VI wird wie folgt geändert und ergänzt:
    1. Die Nummern 5.4 bis 5.23 werden durch die folgenden Nummern 5.4 bis 5.27 ersetzt:
      - 5.4 Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
      - 5.5 Baumwarte mit Lehrabschlußprüfung in dem früheren Lehrberuf Baumwart, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
      - 5.6 Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
      - 5.7 Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
      - 5.8 Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind
      - 5.9 Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind

- 5.10 Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind
- 5.11 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.12 Hausmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.13 Justizhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.14 Kaltschlächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.15 Kesselwärter (Heizer) der Lohngruppe V mit Kesselwärterprüfung an den in der Lohngruppe V Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen mit dreijähriger Berufserfahrung\*)
- \*) Auf die dreijährige Berufserfahrung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.
- 5.16 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an den in der Lohngruppe V Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.17 Klärwärter, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.18 Kraftwagenfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.19 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach fünfjähriger Bewährung als solche in den Lohngruppen IV und V
- 5.20 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.21 Lichtpauser mit Abschlußprüfung in dem früheren Anlernberuf Lichtpauser nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.22 Masseure, die zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.23 Sektionsgehilfen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.24 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.25 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.26 Tierwärter der Lohngruppe V in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.27 Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung
2. Nach der Nummer 11.5.3 wird die folgende Nummer 11.5.4 eingefügt:
- 11.5.4 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
3. Die bisherigen Nummern 11.5.4 und 11.5.5 werden Nummern 11.5.5 und 11.5.6.
4. In der Nummer 14.5.2 wird das Wort „fünfjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.
5. Der Nummer 15.5.1 werden die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“ angefügt.
6. In Nummer 17.5.1 werden nach dem Wort „Gestütwärter“)“ die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“ eingefügt.
7. Der Nummer 19.5.5 werden die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“ angefügt.
8. Die Nummer 19.5.7 wird gestrichen; die bisherige Nummer 19.5.8 wird Nummer 19.5.7.
9. In der Nummer 23.5.2 wird das Wort „fünfjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.
10. Nach der Nummer 23.5.2 werden die folgenden Nummern 23.5.3 und 23.5.4 eingefügt:
- 23.5.3 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht
- 23.5.4 Präger von Spiegelglanzmünzen und Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
11. In Abschnitt „24. In der Polizeiverwaltung“ erhält der Unterabschnitt „Zu 5.“ die folgende Fassung:
- Zu 5.:
- 24.5.1 Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen \*), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- \*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.5.2 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen \*), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- \*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.5.3 Lehrmittelwarte an Polizeischulen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
12. Die Nummer 26.5.3 wird gestrichen.
13. In Abschnitt „30. Im Wasserbau“ werden der Überschrift des Unterabschnitts „In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ die Worte „und im Hafen Mannheim“ angefügt.
14. Nach der Nummer 30.5.5 wird die folgende Nummer 30.5.6 eingefügt:
- 30.5.6 Schleusenarbeiter,
- a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt oder
- b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind,
- nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
15. Die bisherigen Nummern 30.5.6 bis 30.5.11 werden Nummern 30.5.7 bis 30.5.12.
16. Nach der neuen Nummer 30.5.12 wird die folgende Nummer 30.5.13 eingefügt:
- 30.5.13 Wehrarbeiter, denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
17. Die bisherige Nummer 30.5.12 wird Nummer 30.5.14.
18. Der Nummer 50.5.1 werden die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“ angefügt.

19. Der Abschnitt „51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau“ wird gestrichen.
20. Dem Abschnitt „71. In den Moorkultivierungsbetrieben“ Unterabschn. „Zu 5.“ werden die folgenden Nummern 71.5.2 und 71.5.3 angefügt:
- 71.5.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 71.5.3 Wasserwerkswärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- g) Die Lohngruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. Nach der Nummer 3.2 wird die folgende Nummer 3.3 eingefügt:  
3.3 Baumwarte mit Lehrabschlußprüfung in dem früheren Lehrberuf Baumwart nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
  2. Die bisherigen Nummern 3.3 bis 3.9 werden Nummern 3.4 bis 3.10.
  3. In der Fußnote zur neuen Nummer 3.6 werden nach den Worten „Nrn. A 25 bis 28 und“ die Worte „A 82 sowie“ eingefügt.
  4. In der neuen Nummer 3.9 werden jeweils die Worte „3 Mio kcal/h“ durch die Worte „12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h)“ ersetzt und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ angefügt.
  5. In der neuen Nummer 3.10 werden jeweils die Worte „2 Mio kcal/h“ durch die Worte „8,374 Mio kJ/h (2 Mio kcal/h)“ ersetzt und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ angefügt.
  6. Die bisherigen Nummern 3.10 bis 3.14 werden durch die folgenden Nummern 3.11 bis 3.18 ersetzt:
    - 3.11 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an den in der Lohngruppe V Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
    - 3.12 Kranführer
    - 3.13 Masseure, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
    - 3.14 Planieraupenführer
    - 3.15 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
    - 3.16 Straßenhobelführer
    - 3.17 Tierwärter der Lohngruppe V in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
    - 3.18 Walzenführer
  7. Der Nummer 11.3.3 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ angefügt.
  8. Die Nummern 11.3.5 bis 11.3.11 werden durch die folgenden Nummern 11.3.5 bis 11.3.12 ersetzt:
- 11.3.5 Heizer
- a) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
  - b) mit verwaltungseigener Prüfung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 11.3.6 Maschinisten
- a) auf Geräten bis 36 kW (49 PS) oder
  - b) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
  - c) auf Schiffen bis 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 11.3.7 Matrosen, die in erheblichem Umfange den Dienst als Köche auf Schiffen oder Geräten verrichten
- 11.3.8 Matrosenmotorenwärter,
- a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder
  - b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die sich zugleich zwei Jahre als Arbeiter im Matrosendienst bewährt haben, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 11.3.9 Motorenwärter der Lohngruppe VI als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 11.3.10 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 11.3.11 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 11.3.12 Prahmführer (Schutenführer) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
9. In der Nummer 13.3.3 werden nach den Worten „die hochwertigen Arbeiten verrichten“ die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ eingefügt.
  10. Der Nummer 14.3.1 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ angefügt.
  11. Die Nummer 15.3.1 wird durch die folgenden Nummern 15.3.1 und 15.3.2 ersetzt:
    - 15.3.1 Arbeiter als Schloßverwalter, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
    - 15.3.2 Fremdsprachige Schloßführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
  12. In der Fußnote zur Nummer 16.3.1 werden nach den Worten „Nrn. A 25 bis 28“ die Worte „und A 82“ eingefügt.
  13. Nach dem Abschnitt „16. Im Gartenbau“ wird der folgende Abschnitt „17. In Gestüten“ eingefügt:
17. In Gestüten
- Zu 3.:
- 17.3.1 Arbeiter als Gestütswärter\*) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- \*) Gestütswärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärter tätig sind

14. Die Nummern 19.3.6 bis 19.3.9 werden durch die folgenden Nummern 19.3.6 bis 19.3.10 ersetzt:
  - 19.3.6 Hilfsrottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
  - 19.3.7 Kranführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
  - 19.3.8 Kranführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit behördlicher Maschinistenprüfung, die im Umschlagbetrieb eingesetzt sind und Geräte führen, für deren Bedienung wegen ihrer Art und Größe eine solche Prüfung erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
  - 19.3.9 Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
  - 19.3.10 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
15. In der Fußnote zur Nummer 20.3.1 werden nach den Worten „Nrn. A 25 bis 28“ die Worte „und A 82“ eingefügt.
16. Nach dem Abschnitt „21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen“ wird der folgende Abschnitt „23. In Münzen“ eingefügt:
 

**23. In Münzen**

**Zu 3.:**

  - 23.3.1 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
  - 23.3.2 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Präger von Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, wenn besonders hohe Anforderungen an die Prägetechnik gestellt werden, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
17. Die Nummer 25.3.5 erhält die folgende Fassung:
 

25.3.5 Erste Matrosen, wenn

  - a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI, aber kein Bootsmann vorhanden sind oder
  - b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe VI, aber weder ein Steueremann noch ein Bootsmann vorhanden ist,

soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
18. Die Nummer 25.3.9 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 25.3.10 bis 25.3.12 werden Nummern 25.3.9 bis 25.3.11.
19. Die bisherigen Nummern 25.3.13 und 25.3.14 werden durch die folgenden Nummern 25.3.12 bis 25.3.15 ersetzt:
  - 25.3.12 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
  - 25.3.13 Schutenführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
  - 25.3.14 Signalmänner mit hierfür erforderlichem Befähigungsschein, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
  - 25.3.15 Taucher, soweit nicht in die Lohngruppe VIII, VIII a oder IX eingereiht
20. Den Nummern 26.3.1, 26.3.4 und 27.3.1 werden jeweils die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ angefügt.
21. Die Nummer 28.3.2 erhält die folgende Fassung:
 

28.3.2 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als ständiger Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als ständiger Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
22. Den Nummern 29.3.1 und 29.3.4 werden jeweils die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ angefügt.
23. In Abschnitt „30. Im Wasserbau“ werden der Überschrift des Unterabschnitts „In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ die Worte „und im Hafen Mannheim“ angefügt.
24. In der Fußnote zur Nummer 30.3.5 werden nach den Worten „Nrn. A 25 bis 28“ die Worte „und A 82“ eingefügt.
25. Der Nummer 30.3.9 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ angefügt.
26. In der Fußnote zur Nummer 31.3.1 werden nach den Worten „A 25 bis 28“ die Worte „und A 82“ eingefügt.
27. Nach der Nummer 50.3.1 wird die folgende Nummer 50.3.2 eingefügt:
 

50.3.2 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
28. Die Nummern 51.3.2 und 51.3.3 werden gestrichen.
29. In der Fußnote zur Nummer 54.3.1 werden nach den Worten „A 25 bis 28“ die Worte „und A 82“ eingefügt.
30. Die Nummern 56.3.1 und 56.3.2 erhalten die folgende Fassung:
 

56.3.1 Hafenhilfsaufseher mit abgeschlossener Ausbildung als Matrose, Schiffszimmerer oder Decksschlosser und mit dreijähriger Seefahrtszeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder VIII a eingereiht \*)

56.3.2 Hafenhilfsaufseher mit abgeschlossener Ausbildung als Matrose, Schiffszimmerer oder Decksschlosser und mit einjähriger Seefahrtszeit nach zweijähriger Tätigkeit als Hafenhilfsaufseher in der Lohngruppe VI, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder VIII a eingereiht \*)

\*) Dem Schiffszimmerer steht ein Zimmerer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in dem Ausbildungsberuf Zimmerer mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gleich.  
Dem Decksschlosser steht ein bis zur Einführung dieses Ausbildungsberufes eingesetzter Schlosser mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleich.
31. In der Nummer 56.3.3 werden die Worte „Lohngruppe VIII“ durch die Worte „Lohngruppe VIII oder VIII a“ ersetzt.
32. Die Nummern 70.3.1 und 70.3.2 erhalten die folgende Fassung:
 

70.3.1 Hafenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Matrose, Schiffszimmerer oder Decksschlosser und mit dreijähriger Seefahrtszeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht \*)

\*) Dem Schiffszimmerer steht ein Zimmerer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in dem Ausbildungsberuf Zimmerer mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gleich.  
Dem Decksschlosser steht ein bis zur Einführung dieses Ausbildungsberufes eingesetzter Schlosser mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleich.

70.3.2 Hafenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als Hafenwärter beim Hafenamt, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

h) Die Lohngruppe VIII wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Nummer 3.1 werden jeweils die Worte „3 Mio kcal/h“ durch die Worte „12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h)“ ersetzt und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ angefügt.
2. In der Nummer 3.2 werden jeweils die Worte „7 Mio kcal/h“ durch die Worte „29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h)“ ersetzt und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ angefügt.
3. Die Nummer 3.3 wird durch die folgenden Nummern 3.3 und 3.4 ersetzt:

3.3 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

3.4 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio kJ/h (2 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio kJ/h (2 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

4. Die Nummern 11.3.1 bis 11.3.6 werden durch die folgenden Nummern 11.3.1 bis 11.3.13 ersetzt:

- 11.3.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind,
  - a) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
  - b) auf Geräten über 18 kW (24 PS), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 11.3.2 Alleinmatrosen oder Erste Matrosen auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.3 Bootsführer auf Fahrzeugen über 85 kW (89 PS), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 11.3.4 Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfang im Schleppdienst eingesetzt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 11.3.5 Bootsführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.6 Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

11.3.7 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereiht

11.3.8 Maschinisten

- a) auf Geräten bis 36 kW (49 PS) oder
  - b) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
  - c) auf Schiffen bis 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck
- nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

11.3.9 Maschinisten

- a) auf Geräten über 36 kW (49 PS) oder
  - b) auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
  - c) auf Schiffen über 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck,
- soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht

11.3.10 Matrosen der Lohngruppe VI als Matrosenmotorenwärter, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

11.3.11 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

11.3.12 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

11.3.13 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 100 t Tragfähigkeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht

5. Nach der Nummer 13.3.1 wird die folgende Nummer 13.3.2 eingefügt:

13.3.2 Eichhelfer\*) mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

\*) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.

6. Die Nummern 14.3.1 bis 14.3.3 werden durch die folgenden Nummern 14.3.1 bis 14.3.4 ersetzt:

14.3.1 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereiht

14.3.2 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren für die Wärmeverteilung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

14.3.3 Schalttafelwärter in Heizkraftwerken, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht

14.3.4 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweiein-

- halb Jahren in Heizkraftwerken, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereiht
7. Nach dem Abschnitt „14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken“ wird der folgende Abschnitt „15. In Galerien, Museen und Schlössern“ eingefügt:
- 15. In Galerien, Museen und Schlössern**
- Zu 3.:**
- 15.3.1 Arbeiter als Schloßverwalter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
8. In den Nummern 18.3.1 und 18.3.2 werden jeweils die Worte „Lohngruppe IX“ durch die Worte „Lohngruppe VIII a oder IX“ ersetzt.
9. Die Nummern 19.3.1 bis 19.3.7 werden durch die folgenden Nummern 19.3.1 bis 19.3.10 ersetzt:
- 19.3.1 Arbeiter als Rottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 19.3.2 Arbeiter für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher\*)
- 19.3.3 Bauaufseher\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- \*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 19.3.4 Führer von Diesel-Lokomotiven über 146 kW (199 PS) im Rangierdienst
- 19.3.5 Führer von Portaldrehwipkranen oder Verladebrücken, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 19.3.6 Führer von überschweren Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 19.3.7 Hilfslademeister an Schwergutkranen mit mindestens 25 t Tragkraft
- 19.3.8 Hilfsrottenführer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker oder Gleisbauer in der Gleisunterhaltung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 19.3.9 Kranführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit behördlicher Maschinistenprüfung, die im Umschlagbetrieb eingesetzt sind und Geräte führen, für deren Bedienung wegen ihrer Art und Größe eine solche Prüfung erforderlich ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 19.3.10 Lokrangierführer, die Diesel-Lokomotiven im Rangierbetrieb über Funk fernsteuern, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
10. Die Nummer 21.3.1 erhält die folgende Fassung:
- 21.3.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateur, Mechaniker), die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereiht
11. Die Nummern 23.3.1 bis 23.3.3 werden durch die folgenden Nummern 23.3.1 und 23.3.2 ersetzt:
- 23.3.1 Arbeiter als Tresorverwalter, die für das Wiegen der Münzen und Münzplättchen verantwortlich sind
- 23.3.2 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Träger von Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, wenn besonders hohe Anforderungen an die Prägetechnik gestellt werden, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
12. Der Nummer 25.3.1 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ angefügt.
13. Nach der Nummer 25.3.2 wird die folgende Nummer 25.3.3 eingefügt:
- 25.3.3 Erste Matrosen, wenn
- a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI, aber kein Bootsmann vorhanden sind oder
- b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe VI, aber weder ein Steueremann noch ein Bootsmann vorhanden ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
14. Die bisherigen Nummern 25.3.3 bis 25.3.7 werden Nummern 25.3.4 bis 25.3.8.
15. In der neuen Nummer 25.3.4 werden die Worte „der Lohngruppe IX“ durch die Worte „Lohngruppe VIII a oder IX“ ersetzt.
16. In der neuen Nummer 25.3.5 werden die Worte „249 PS“ durch die Worte „183 kW (249 PS)“ ersetzt.
17. In der neuen Nummer 25.3.7 werden nach den Worten „Prüfung M \*)“ die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ angefügt.
18. Die bisherigen Nummern 25.3.8 und 25.3.9 werden durch die folgenden Nummern 25.3.9 bis 25.3.11 ersetzt:
- 25.3.9 Motorbootführer
- a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS)
- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
- c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind
- d) in der Hafenaufsicht, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 25.3.10 Motorbootführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.11 Motorenwärter der Lohngruppe VII als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
19. Die bisherige Nummer 25.3.10 wird Nummer 25.3.12.
20. Die bisherigen Nummern 25.3.11 bis 25.3.14 werden durch die folgenden Nummern 25.3.13 bis 25.3.18 ersetzt:
- 25.3.13 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder mit mindestens 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A Kü oder das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis\*) besitzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- \*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.3.14 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.15 Signalmänner mit hierfür erforderlichem Befähigungsschein und mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII



- 25.3.16 Steuerleute, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereiht
- 25.3.17 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 25.3.18 Taucher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
21. Die Nummern 26.3.1 und 26.3.2 werden durch die folgenden Nummern 26.3.1 bis 26.3.4 ersetzt:
- 26.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 26.3.2 Bauaufseher\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 26.3.3 Kolonnenführer\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht  
 \*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 26.3.4 Sprengmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
22. Die bisherigen Nummern 26.3.3 bis 26.3.5 werden Nummern 26.3.5 bis 26.3.7; in der neuen Nummer 26.3.7 werden nach den Worten „(motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte)“)“)“ die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ eingefügt.
23. Die Nummern 27.3.1 bis 27.3.5 werden durch die folgenden Nummern 27.3.1 bis 27.3.6 ersetzt:
- 27.3.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 27.3.2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 27.3.3 Schnürmeister\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 27.3.4 Seitenmeister\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 27.3.5 Versenkungsmeister\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht  
 \*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 27.3.6 Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht  
 \*) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.
24. Die Nummern 28.3.1 und 28.3.2 werden durch die folgenden Nummern 28.3.1 bis 28.3.5 ersetzt:
- 28.3.1 Kopiarbeiter mit besonders schwierigen Kopiarbeiten auf Bildträgern aller Art, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 28.3.2 Kopiarbeiter mit Kopiarbeiten auf Kunststoffen, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 28.3.3 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als ständiger Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als ständiger Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 28.3.4 Schriftstempler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 28.3.5 Schriftstempler nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
25. Die Nummern 29.3.1 bis 29.3.4 werden durch die folgenden Nummern 29.3.1 bis 29.3.6 ersetzt:
- 29.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 oder Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung bzw. Flußwärter als Verwalter des Gerätehofes einer Flußmeisterei nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 29.3.2 Bauaufseher\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 29.3.3 Kolonnenführer\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht  
 \*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 29.3.4 Sprengmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 29.3.5 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher\*)
- 29.3.6 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer\*)  
 \*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
26. In Abschnitt „30. Im Wasserbau“ werden der Überschrift des Unterabschnitts „In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ die Worte „und im Hafen Mannheim“ angefügt.
27. Die Nummern 30.3.3 und 30.3.4 erhalten die folgende Fassung:
- 30.3.3 Bauaufseher\*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht  
 \*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 30.3.4 Brückenwärter, die die Aufsicht verantwortlich führen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
28. Nach der Nummer 30.3.7 wird die folgende Nummer 30.3.8 eingefügt:
- 30.3.8 Maschinisten für die Reparatur und Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
29. Die bisherigen Nummern 30.3.8 bis 30.3.12 werden Nummern 30.3.9 bis 30.3.13.
30. Den neuen Nummern 30.3.11 und 30.3.12 werden jeweils die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ angefügt.
31. Der Nummer 50.3.1 werden die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ angefügt.
32. In den Nummern 51.3.1 und 52.3.1 werden jeweils nach dem Wort „Bauaufseher“)“)“ die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ eingefügt.
33. In der Nummer 55.3.1 werden nach den Worten „auf kleinen Friedhöfen“)“)“ die Worte „, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht“ eingefügt.
34. Die Nummern 56.3.1 und 56.3.2 werden durch die folgenden Nummern 56.3.1 und 56.3.5 ersetzt:
- 56.3.1 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht

- 56.3.2 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die sich aus der Lohngruppe VII dadurch herausheben, daß sie auf Einzelposten im Außendienst eingesetzt sind, mit Ausnahme der Molenwärter und Wasserabgeber, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereiht
- 56.3.3 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 56.3.4 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.2 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 56.3.5 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.3 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
35. Abschnitt „60. Im Städtischen Schlacht- und Viehhof“ wird gestrichen.
36. Nach dem Abschnitt „57. Beim Hafenbauamt“ wird der folgende Abschnitt „Niedersachsen“ eingefügt:
- „Niedersachsen“**
- 70. In Häfen**
- Zu 3.:**
- 70.3.1 Hafenwärter der Lohngruppe VII Nr. 70.3.1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 70.3.2 Hafenwärter der Lohngruppe VII Nr. 70.3.2 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- i) Die Lohngruppe VIII a erhält die folgende Fassung:
- Lohngruppe VIII a**
1. Arbeiter der Lohngruppe VIII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
2. **Ferner:**
- 2.1 Kesselwärter (Heizer)
- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 2.2 Kesselwärter (Heizer)
- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- Dazu:**
- 11. In der Binnenschifffahrt**
- Zu 2.:**
- 11.2.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind,
- a) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
- b) auf Geräten über 18 kW (24 PS), nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 11.2.2 Bootsführer auf Fahrzeugen über 65 kW (89 PS) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 11.2.3 Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfang im Schleppdienst eingesetzt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 11.2.4 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 11.2.5 Maschinisten
- a) auf Geräten über 36 kW (49 PS) oder
- b) auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
- c) auf Schiffen über 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 11.2.6 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 100 t Tragfähigkeit nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken**
- Zu 2.:**
- 14.2.1 Kesselwärter (Heizer)
- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 14.2.2 Schalttafelwärter in Heizkraftwerken nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 14.2.3 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Heizkraftwerken nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 18. Im Gesundheitswesen**
- Zu 2.:**
- 18.2.1 Bandagisten, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 18.2.2 Orthopädiemechaniker, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 19. In Häfen**
- Zu 2.:**
- 19.2.1 Arbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker

oder Gleisbauer als Rottenführer in der Gleisunterhaltung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

**19.2.2 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

**19.2.3 Führer von Portaldrehwippkränen oder Verladebrücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**19.2.4 Führer von überschweren Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**19.2.5 Lokrangierführer, die Diesel-Lokomotiven im Rangierbetrieb über Funk fernsteuern, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**

**Zu 2.:**

**21.2.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**25. In der Seeschifffahrt**

**Zu 2.:**

**25.2.1 Bootsmänner nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**25.2.2 Geräteführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**25.2.3 Maschinisten mit Prüfung M\*) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

\*) Der Prüfung M steht das Patent CKü oder das Patent C 2 gleich.

**25.2.4 Motorbootführer**

- a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS)
- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
- c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind
- d) in der Hafenaufsicht

nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

**25.2.5 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**25.2.6 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder mit mindestens 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A Kü oder das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis\*) besitzen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschifffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.

**25.2.7 Steuerleute nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**25.2.8 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**26. Im Straßenbau**

**Zu 2.:**

**26.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

**26.2.2 Kolonnenführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

**26.2.3 Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII \*\*)**

\*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

\*\*) Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.

**27. Bei Theatern und Bühnen**

**Zu 2.:**

**27.2.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**27.2.2 Schnürmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

**27.2.3 Seitenmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

**27.2.4 Versenkungsmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

**27.2.5 Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.

**28. Im Vermessungswesen**

**Zu 2.:**

**28.2.1 Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**28.2.2 Schriftstempler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**

**29. Im Wasserbau****In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)****Zu 2.:****29.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)****29.2.2 Kolonnenführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellelohnes.

**30. Im Wasserbau****In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II) und im Hafen Mannheim****Zu 2.:****30.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellelohnes.

**30.2.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die die Aufsicht verantwortlich führen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII****30.2.3 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandhaltungsarbeiten ausführen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII****30.2.4 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII****Dazu in den Ländern:****Bremen****50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung****Zu 2.:****50.2.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmaschinisten in Haupt- oder Unterpumpwerken nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII****51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau****Zu 2.:****51.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellelohnes.

**52. Beim Fernmeldetechnischen Amt****Zu 2.:****52.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellelohnes.

**55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)****Zu 2.:****55.2.1 Aufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf kleinen Friedhöfen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII\*)**

\*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellelohnes.

**56. Beim Hafenamt****Zu 2.:****56.2.1 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII****56.2.2 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die auf Einzelposten im Hafenaufsichts- oder Signaldienst tätig sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII****j) Die Lohngruppe IX wird wie folgt geändert und ergänzt:****1. In der Nummer 2 werden jeweils die Worte „7 Mio kcal/h“ durch die Worte „29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h)“ ersetzt.****2. In der Nummer 11.1 werden die Worte „ab 100 PS“ durch die Worte „über 73 kW (99 PS)“ ersetzt.****3. Die Nummern 14.2 und 14.3 erhalten die folgende Fassung:****14.2 Kesselwärter (Heizer)****a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder****b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schaltafelwärter sind****14.3 Kesselwärter (Heizer)****a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder****b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer\*) sind\*\*)****4. Die Nummer 14.5 erhält die folgende Fassung:****14.5 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die zugleich auch Schaltafelwärter sind\*)**

\*) Gilt auch für das Kraftwerk am Sylvensteinsee.

5. In Abschnitt „19. Häfen“ wird nach der Abschnittsüberschrift die folgende Nummer 19.1 eingefügt:

19.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten, Schleusenbauten oder vergleichbaren Ingenieurbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an diesen Bauten (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen

6. Die bisherigen Nummern 19.1 und 19.2 werden Nummern 19.2 und 19.3.

7. Nach der Nummer 57.2 wird die folgende Nummer 57.3 eingefügt:

57.3 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an der Schleuse Industriehafen in Bremen, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen

8. Nach der Nummer 58.3 werden die folgenden Nummern 58.4 und 58.5 eingefügt:

58.4 Maschinenschlosser, die selbständig

a) besonders schwierige Instandsetzungs- und Einstellungsarbeiten an Dieselmotoren über 221 kW (300 PS),

b) besonders schwierige Instandsetzungs- und Einbauarbeiten an bzw. von Schiffsantriebsanlagen

durchführen

58.5 Modelltischler mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig nach Entwurfsunterlagen besonders schwierige Modelle für die Herstellung von Gußformen anfertigen (z. B. Anfertigen von Kernkästen, Laufrädern, Zahnrädern, Schiebermodellen, Turaslagern, Unterwagenrädern, Lagermodellen für Eimerleitern)

9. Die bisherige Nummer 58.4 wird Nummer 58.6.

10. Nach der neuen Nummer 58.6 wird die folgende Nummer 58.7 eingefügt:

58.7 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an der Nordschleuse, Kaiser-schleuse oder Doppelschleuse in Bremerhaven, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen

## II.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach dem Abschnitt VI wird der folgende Abschnitt VII eingefügt:

## VII.

### Verwaltungseigene Prüfungen der Münzarbeiter

#### Nr. 1

#### Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Münzarbeiter nach Lohngruppe VI Nr. 5, die als

Münzarbeiter im Prägebetrieb  
oder

Münzarbeiter in der Rondenfertigung

beschäftigt werden.

(2) Der Münzarbeiter muß sich in einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Münzarbeitertätigkeit im Dienste einer Staatlichen Münze bewährt und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Tätigkeit darf sich nicht allein auf das mechanische Bedienen von Maschinen oder Transportmitteln beschränkt haben.

#### Nr. 2

#### Zulassungsantrag

Der Münzarbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Münzarbeiter in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, die sich nicht allein auf die in Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Tätigkeiten beschränken.

#### Nr. 3

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzugeben.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

a) einem sachverständigen Beamten oder Angestellten als Vorsitzenden,

b) einem technischen Beamten oder technischen Angestellten mit mehrjähriger Erfahrung im allgemeinen Münzbetrieb als Beisitzer,

c) einem Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder einem Beamten des einfachen technischen Dienstes einer Staatlichen Münze als Beisitzer.

Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein geeigneter Arbeiter, der in absehbarer Zeit nicht zur Prüfung heranzieht, zu bestellen.

(3) Über die Berufung in den Prüfungsausschuß entscheidet auf Vorschlag der Münzstätten das zuständige Finanzministerium des Landes, das die Münzstätten betreibt.

#### Nr. 4

#### Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Münzarbeiter die in seinem Beruf gebräuchlichen Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt, die erforderlichen Kenntnisse besitzt und die gebotene Sorgfalt beachtet.

Hierzu gehören insbesondere:

a) Allgemeine Kenntnisse der Eigenschaften von gültigen Bundesmünzen;

b) Aufgaben der Münzstätten;

c) für Münzarbeiter im Prägebetrieb

1. selbständiges Bedienen der üblichen Prägepressen, Randiermaschinen, Zählmaschinen, Rolierrautomaten und Walzen für die Altgeldvernichtung;

2. Beseitigung von einfachen Störungen, die beim Betrieb der unter Nr. 1 genannten Maschinen auftreten;

3. Vorbehandlung der Plättchen oder Münzen für die Beschickung der unter Nr. 1 genannten Maschinen;

4. selbständige Führung der bei Arbeiten an den unter Nr. 1 genannten Maschinen anfallenden Grundaufzeichnungen;

5. Pflege der unter Nr. 1 genannten Maschinen und Ausbau von Prägewerkzeugen;

6. Beurteilung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit von Münzplättchen und Münzen;

7. Grundkenntnisse über die Herstellung von polierten Plättchen;

8. Prägung von Spiegelglanzmünzen;

9. sachgemäße Be- und Entladung von Münzen und Münzplättchen sowie deren Einlagerung;
10. Verpackung von Münzen in die gängigen Behälter einschließlich deren Beschriftung und Verplombung;
- d) für die Münzarbeiter in der Rondenfertigung
  1. Bestimmung und sachgemäße Lagerung der Metalle für die verwendeten Legierungen;
  2. Einbringen von Münzmetallen in den Schmelzofen und selbständige Erledigung der beim Abstich anfallenden Tätigkeiten;
  3. Bearbeitung der Zainen und Vorbereitung für das Strecken;
  4. Strecken der Zainen an den Walzwerken und Unterstützung beim Justierwalzen;
  5. Bedienen der Stanzen;
  6. Glühen von Zainen und Münzrohlingen;
  7. Beizen von Zainen und Münzrohlingen;
  8. Justieren von Münzrohlingen;
  9. Randstauchen von Münzplättchen;
  10. Pflege und Instandhaltung der bei der Rondenfertigung verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Anlagen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) In der praktischen Prüfung muß der Münzarbeiter nachweisen, daß er in der Lage ist, die in Absatz 1 jeweils für sein Fach aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Münzarbeiter neben den unter Absatz 1 Buchstaben a und b geforderten Kenntnissen die Kenntnis der jeweils innerhalb seines Fachs zu beachtenden Dienstvorschriften nachzuweisen. Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

(5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

#### Nr. 5

#### Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) findet entsprechende Anwendung.

- b) Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1980

#### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Wesentlicher Inhalt des Tarifvertrages ist die Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen, die in den Lohngruppen jeweils unter der Abschnittsüberschrift „Ferner“ aufgeführt sind (sogenannte „Fernergruppen“). Für einige der unter diese Tätigkeitsmerkmale fallenden Arbeitergruppen wird der Bewährungsaufstieg in die nächsthöhere Lohngruppe eingeführt. Die maßgebende Bewährungszeit ist in den Tätigkeitsmerkmalen jeweils bestimmt.
2. Neben der Einführung des Bewährungsaufstiegs für bestimmte „Fernergruppen“ sind einige Tätigkeitsmerkmale geändert, ergänzt oder neu eingefügt worden (z. B. Lohngruppe III Nr. 3.10).
3. Der Tarifvertrag enthält außerdem zahlreiche redaktionelle Änderungen, die aus verschiedenen Gründen erforderlich geworden sind. Die in Tätigkeitsmerkmalen verwendeten Bezeichnungen für Leistungen (PS) und

für Energie, Arbeit und Wärmemenge (Kcal) wurden durch die neuen Bezeichnungen gemäß § 51 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981) ersetzt. Die bisherigen Bezeichnungen wurden als Klammerzusatz vorläufig beibehalten.

4. Nach der Neufassung der Vorbemerkung Nr. 5 Buchst. B zu allen Lohngruppen ist künftig auch eine Unterbrechung der Bewährungszeit um mehr als sechs Monate infolge der Schutzfristen nach dem MuSchG und wegen eines Mutterschaftsurlaubs unschädlich. Die Zeit des Mutterschaftsurlaubs wird jedoch nicht auf die Bewährungszeit angerechnet.
5. In Nr. 5 Buchst. B Unterabs. 2 Buchst. f der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen ist bestimmt, daß Zeiten eines Sonderurlaubs nur dann auf die Bewährungszeit angerechnet werden dürfen, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. Diese Regelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Sonderurlaub nach dem 31. 12. 1980 beginnt.

#### C.

Die Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 - SMBl. NW. 20314) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2 Abs. 2 werden im Klammerzusatz die Wörter „Fallgruppen 3.5“ durch die Wörter „Fallgruppen 3.6“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Abs. 3 werden die Wörter „Fallgruppe 4.27“ durch die Wörter „Fallgruppe 4.29“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Abs. 4 werden die Wörter „Fallgruppe 11.3.6“ durch die Wörter „Fallgruppe 11.3.7“ ersetzt.
4. Nummer 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe VII Fallgruppe 28.3.2 in diese Lohngruppe eingereiht, wenn sie für die in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Tätigkeiten „ständig eingesetzt“ sind. Sie sind als „ständiger Beobachter an Instrumenten“ in diesem Sinne nur dann eingesetzt, wenn die Instrumentenbeobachtung zu den regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben des Arbeiters gehört und solche Tätigkeiten nicht nur gelegentlich, sondern in häufiger Wiederholung auszuüben sind.

5. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

#### 5. Zu § 2 Abs. 4

Die Tätigkeitsmerkmale in den Lohngruppen sind jeweils gegliedert in

#### a) allgemeine Tätigkeitsmerkmale

(z. B. Lohngruppe V Fallgruppen 1., 2. und 3., Lohngruppe VII Fallgruppen 1. und 2.),

#### b) Beispiele zu allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen

(z. B. Lohngruppe V Fallgruppen 16.2.1, 20.2.1, 24.2.1, 28.2.1 und 28.2.2 als Beispiele zu Lohngruppe V Fallgruppe 2., Lohngruppe VII Fallgruppen 18.1.1, 18.1.2 und 21.1.1 als Beispiele zu Lohngruppe VII Fallgruppe 1),

#### c) Tätigkeitsmerkmale unter der Abschnittsüberschrift „Ferner“ (sogenannte „Fernergruppen“ - z. B. Lohngruppe V Fallgruppen 4.1 bis 4.37; aber auch 13.4.1, 13.4.2, 14.4.1 bis 14.4.3, 15.4.1 bis 15.4.9 u. a.),

#### d) Tätigkeitsmerkmale unter der Abschnittsüberschrift „Dazu“ mit dem den Geltungsbereich abgrenzenden Zusatz jeweils bestimmter Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z. B. Lohngruppe V Fallgruppen 11. bis 31.4.3, Lohngruppe VII Fallgruppen 11. bis 31.3.1) und

#### e) Tätigkeitsmerkmale unter der Abschnittsüberschrift „Dazu in den Ländern“ mit dem den Geltungsbereich abgrenzenden Zusatz jeweils bestimmter Länder (z. B. Lohngruppe V Fallgruppen 50. bis 71.4.11, Lohngruppe VII Fallgruppen 46. bis 70.3.2).

Die Unterscheidung der vorgenannten Gruppen von Tätigkeitsmerkmalen hat für die tariflich richtige Einreihung der Arbeiter erhebliche Bedeutung. Arbeiter, die die Tätigkeitsmerkmale einer als „Beispiel zu ...“ bezeichneten Fallgruppe erfüllen, erfüllen zugleich auch die Tätigkeitsmerkmale einer allgemeinen Fallgruppe dieser Lohngruppe. Die aus den Beispielen ersichtlichen Bewertungen können deshalb zur Auslegung der in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen dieser Lohngruppe verwendeten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ (z. B. „hochwertige Arbeiten“, „besonders hochwertige Arbeiten“) neben den Erläuterungen in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen selbst mit herangezogen werden. Dagegen sind Arbeiter, die unter der Abschnittsüberschrift „Ferner“ aufgeführt sind, nur nach den sogenannten „Fernermerkmalen“ und nicht zugleich oder statt dessen nach allgemeinen „Tätigkeitsmerkmalen“ derselben oder einer höheren Lohngruppe eingereiht. Für die Bewertung der Tätigkeiten der Arbeiter, die unter den Abschnittsüberschriften „Ferner“ und „Dazu“ aufgeführt sind, waren für die Tarifvertragsparteien andere Gründe maßgebend, die auf besonderen Verhältnissen im Bereich der jeweils bestimmten Verwaltungen, Ämter, Betriebe oder Länder beruhen. Die unter diesen Abschnittsüberschriften aufgeführten Tätigkeitsmerkmale dürfen daher weder unmittelbar noch mittelbar auf in anderen Bereichen mit „entsprechenden“, „vergleichbaren“ oder „ähnlichen“ Arbeiten beschäftigte Arbeiter angewendet werden (vgl. Hinweis zu § 2 Abs. 3 TV. in Nummer 4 a dieses Abschnittes und Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages für Arbeiter der Lohngruppe III). Diese Regelungen können aus demselben Grund - im Gegensatz zu den „Beispielen“ - auch nicht für „hilfsweise ergänzende Bewertungen“ oder die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen herangezogen werden.

6. In Nummer 10 Buchst. b) werden die Wörter „mindestens 15 Mio Kcal/h“ durch die Wörter „mindestens 62,802 Mio KJ/h (15 Mio Kcal/h)“ ersetzt.
7. In Nummer 11 Buchst. e werden die Wörter „Fallgruppe 28.3.1 und“ durch die Wörter „Fallgruppen 28.3.1 und 28.3.2 sowie“ ersetzt.
8. In Nummer 11 wird folgender Buchstabe h) angefügt:
  - h) Die Lohngruppe IX enthält im Gegensatz zu den übrigen Lohngruppen kein allgemeines Tätigkeitsmerkmal. In diese Lohngruppe sind deshalb nur Arbeiter eingereiht, die **überwiegend** in Tätigkeitsmerkmalen dieser Lohngruppe aufgeführte, einzeln besonders herausgehobene Tätigkeiten erbringen. Die Aufzählung der besonderen Tätigkeitsmerkmale in Lohngruppe IX ist eine abschließende tarifliche Regelung, die weder durch „Lückenausfüllung“ noch durch eigene „vergleichende Bewertung anderer Tätigkeiten“ ausgeweitet werden darf.

## II.

## Justizminister

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 Deutsches Richtergesetz) besitzen. Sie sollen über Erfahrungen aus einer steuerrechtlichen Berufstätigkeit verfügen.

Bewerber, die Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung auf Lebenszeit sind, können bei Bewährung - zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags - in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit rechnen.

Bewerber, die keine Ausbildung für den höheren Dienst der Finanzverwaltung nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz abgeschlossen haben, werden bei Bewährung - zunächst im Richterverhältnis auf Probe - nach in der Regel drei Jahren in das Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Es wird Gelegenheit gegeben, während einer mehrmonatigen Abordnungszeit bei einem Finanzamt Einblick in Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb zu erhalten und als Gasthörer an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesfinanzakademie die steuerrechtlichen Kenntnisse zu vertiefen.

- MBl. NW. 1980 S. 2852.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X